
Selbstgewählte Quarantäne

10.12.2021

Schulbrief Nr. 5 im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

Der Unterricht vor den Weihnachtsferien endet regulär am
Mittwoch, dem 22.12.2021, nach der 4. Stunde.

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 07.12.2021 die Möglichkeit einer selbstgewählten Quarantäne für Schülerinnen und Schüler in den drei Schultagen vor Weihnachten vom 20.-22.12.2021 eingeräumt. Ein Auszug aus dem Schreiben ist unten beigefügt.
Die aufgeführten Regelungen finden am Kant-Gymnasium folgende Umsetzung:

1. Der Beurlaubungswunsch ist durch Unterschrift in diesem Schreiben eines Erziehungsberechtigten bzw. selbständig bei Volljährigen anzuzeigen.
Zur schulinternen Planung erwarten wir eine
Abgabe bis Mittwoch, 15.12.2021, um 13 Uhr
bei den Klassenleitungen bzw. dem Tutor. Mit der Unterschrift werden die folgenden Punkte anerkannt.
2. Die Erteilung der Arbeitsaufträge hinsichtlich Inhalt, Form und Übermittlung liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft. Zur Klärung besteht die Verpflichtung einer Kontaktaufnahme mit den Lehrkräften der drei Tage bis Freitag, 17.12.2021 um 13 Uhr.
3. Mit der Beurlaubung wird die Auflage der selbständigen Erledigung der Arbeitsaufträge anerkannt.
4. Eine Beurlaubung für einzelne Tage ist nicht zulässig.
Insbesondere ist die stundenweise Anwesenheit lediglich zur Teilnahme an Klausuren ausgeschlossen.
5. Durch Beurlaubung versäumte Klausuren gelten als entschuldigt gefehlt. Ob eine Nachschrift anzufertigen ist, eine sonstige Leistungsmessung oder anderweitige Notenerhebung erfolgt, liegt im Ermessen der einzelnen Lehrkraft.

gez. Dr. Martin Haas,
Schulleiter

.....

Gemäß obigen Regelungen nehmen wir die Möglichkeit einer selbstgewählten Quarantäne in Anspruch für

Name, Vorname Schülerin/Schüler

Klasse

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/
Volljährige Schülerin bzw. Schüler

Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums vom 07.12.2021 zu einer selbstgewählten Quarantäne vom 20.-22.12.2021:

... Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).